

Haushaltssatzung der Universitätsstadt Tübingen für das Haushaltsjahr 2018

Nach § 79 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat am 05.02.2018 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird festgesetzt mit

1.	den Einnahmen und Ausgaben von je	358.870.480 EUR
	davon:	
	im Verwaltungshaushalt	286.836.350 EUR
	im Vermögenshaushalt	61.907.680 EUR
	in Sonderrechnungen	10.126.450 EUR
2.	dem Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) von	21.982.000 EUR
3.	dem Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen davon	21.080.000 EUR
	im Vermögenshaushalt	21.080.000 EUR
	in Sonderrechnungen	0 EUR

§ 2

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf **15.000.000 EUR**

§ 3

(1) Die Hebesätze werden festgesetzt

- | | |
|---|----------|
| 1. für die Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftlichen Betriebe) auf | 360 v.H. |
| 2. für die Grundsteuer B (übrige Grundstücke) auf | 560 v.H. |
| 3. für die Gewerbesteuer auf | 380 v.H. |

der Steuermessbeträge.

(2) Grundsteuerkleinbeträge im Sinne des § 28 Abs. 2 Grundsteuergesetzes werden wie folgt fällig:

1. am 15.08. mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 € nicht übersteigt,
2. am 15.02. und 15.08. mit je einer Hälfte ihres Jahresbeitrages, wenn dieser 30,00 € nicht übersteigt.

Tübingen, den 06.02.2018

Boris Palmer
Oberbürgermeister